



Sachstandsmitteilung Nr.:	165/2023	Datum:	21.08.2023
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	x Ausschuss für Umwelt und Verkehr	04.09.2023
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	Hauptausschuss	
7	Stadtvertretung	

nachrichtlich: Junger Rat
---------------------------

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Stubbmann	
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

## 1. TOP:

Verkehrsangelegenheiten;

Hier: Verkehrsrechtliche Anordnungen und Maßnahmen

## 2. Sachstand:

### Aktuelle Maßnahmen und verkehrsrechtliche Anordnungen

- Antrag auf Änderung der Ampelschaltung für Fußgänger und Radfahrer von Bedarf auf Dauerbetrieb an den Kreuzungen L 52 / Preetzer Chaussee sowie L 52 / Klingenbergstraße vom 27.08.2020 (Ampelschaltung ist zwischenzeitlich verändert worden, dies aber nur teilweise)

**Stand: Das Verfahren ruht aufgrund einer Verkehrsschau vor Ort. Nach Auffassung der Verkehrsaufsicht und des für die Lichtsignalanlagen zuständigen Landesbetriebes ist die Sanierung der Preetzer Chaussee und damit die Schaffung von beidseitigen Radfahrstreifen abzuwarten. Bislang existiert nur ein gemeinsamer Geh- und Radweg auf der linken Straßenseite Richtung L 52. Die Verwaltung plant, die Gespräche zwecks Umstellung der Lichtsignalanlagen wieder aufzunehmen, um vor den Sanierungsarbeiten eine Lösung zu erreichen.**

- Antrag auf Anlegung eines Radfahrerschutzstreifen zwischen Kreisel Lise-Meitner-Straße und der L 52 vom 02.06.2021  
  
**Stand: Verfahren ruht, da Sanierung der Fahrbahn inklusive der Fahrbahnränder erforderlich ist. Die Sanierung ist abzuwarten, danach ist die entsprechende Verkehrsanordnung anzufordern.**
- Antrag auf Anordnung der Beschilderung für den verkehrsberuhigten Bereich Rosentwiete vom 04.11.2021  
  
**Stand: Maßnahme ist umgesetzt worden, Anordnung ist mündlich zugesagt, steht aber noch aus.**
- Antrag auf Anordnung der Beschilderung für den verkehrsberuhigten Bereich Erlenkamp vom 04.11.2021  
  
**Stand: Maßnahme ist umgesetzt worden, Anordnung ist mündlich zugesagt, steht aber noch aus.**
- Anfrage wegen Beschilderung der geplanten Querungshilfen am Dorfplatz im OT Raisdorf und Reduzierung der höchstzulässigen Geschwindigkeit im Rönner Weg vom 11.01./18.01.2022  
  
**Stand: Eine Reduzierung der Geschwindigkeit an dieser Stelle wurde nicht in Aussicht gestellt. Die Verkehrszeichen „Achtung spielende Kinder“ sind angeordnet und aufgestellt.**
- Antrag auf Änderung der Vorfahrt am Knotenpunkt Fernsichtweg/Sonnenhöhe/Auffahrt B 76 und Markierung der Fahrbahn vom 13.01.2022  
  
**Stand: Siehe Sachstandsmitteilung 157/2023.**
- Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zwischen der Eisenbahnbrücke und der Kreuzung Rönner Weg/Bahnhofstraße vom 13.01.2022  
  
**Stand: Maßnahme ist angeordnet und umgesetzt.**
- Einrichtung von 30er-Zonen bzw. Tempo 30 für die Straßen Bekkamp, Hasenkoppel, Dorfstraße OT Klausdorf in beide Richtungen und Rosenfelder Weg sowie die Bitte auf Reduzierung in der Klingenbergstraße (Kreisstraße) im Stadtgebiet vom 12.04.2022  
  
**Stand: Den Anträgen der Stadt wurde teilweise entsprochen und sind bzw. werden zeitnah umgesetzt. Die Anordnung durch den Kreis Plön ist dieser Vorlage beigefügt. Zu der nicht genehmigten Erweiterung des Tempo 30 Bereiches in der Dorfstraße Richtung L 52 wurde eine nochmalige Prüfung durch die Verkehrsaufsicht zugesagt.**
- Antrag auf Anordnung einer Fahrradstraße im Oppendorfer Weg zwischen dem Wasserwerksweg und dem Eichenweg/Erlenkamp vom 24.02.2022  
  
**Stand: Im Rahmen einer Verkehrsschau wurde vereinbart, dass im Anschluss an die bauliche Umsetzung des Projektes die Verkehrsaufsicht eine entsprechende Beschilderung des Streckenabschnitts anordnen wird.**

- Antrag an den Kreis Plön auf dauerhafte Sperrung des Rönner Weges wurde am 15.06.2022 gestellt

**Stand: Die Verkehrsaufsicht hat Anfang 2023 mitgeteilt, dass die Zuständigkeit für das Verfahren bei der Stadt Schwentinental gesehen wird. Mit dem Verfahren wurde noch nicht begonnen.**

- Antrag auf Anordnung diverser Verkehrszeichen für die künftige Gemeindegasse „Dreikronen“ vom 14.02.2023

**Stand: Anordnung durch den Kreis steht noch aus.**

Neben den oben genannten Maßnahmen konnten umgesetzt werden die Einrichtung eines weiteren Zebrastreifens auf Höhe des Schulzentrums in der Straße Zum See sowie die Sanierung der Lichtsignalanlage im Eingangsbereich zum Ostseepark.

Zur Umsetzung des städtischen Radwegkonzeptes siehe Sachstandsmitteilung 125/2023.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

# KREIS PLÖN

## DER LANDRAT

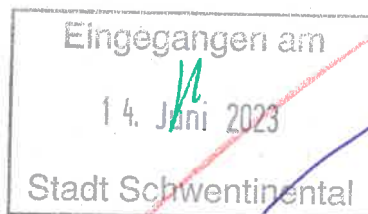
Amt für Sicherheit, Ordnung  
und Veterinärwesen  
-Verkehrsaufsicht-



Kreisverwaltung Plön • Hamburger Straße 17 / 18 • 24306 Plön

### Per E-Mail an:

Stadt Schwentidental  
Der Bürgermeister  
Herrn Michael Stubbmann  
Theodor-Storm-Platz 1  
24223 Schwentidental



**Rückfragen an:** Herrn Rosplesch  
Tel.: 04522 / 743-341  
Fax: 04522 / 743-95-341  
arne.rosplech@kreis-ploen.de  
Haus B, Zimmer 208  
**Aktenzeichen:** 14300-01.11/14-2023-  
Tempo 30 div. Straßen

Plön, den 14. Juni 2023

nachrichtlich an: PD Kiel, SG 1.3, Verkehr  
LBV.SH  
Polizeistation Schwentidental  
Polizeistation Preetz

### Verkehrsrechtliche Anordnung zum Antrag der Stadt Schwentidental o. Az. vom 12.04.2022 auf Ausweisung von Tempo-30-Zonen bzw. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h für diverse Straßen im Stadtgebiet Schwentidental

Sehr geehrter Herr Stubbmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.04.2022 beantragten Sie namens und im Auftrag der Stadt Schwentidental die Einrichtung von Tempo-30-Zonen bzw. die Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h für die nachfolgend aufgeführten Straßen im Stadtgebiet Schwentidental:

1. Bachstraße (OT Klausdorf)
2. Bekkamp (OT Klausdorf)
3. Hasenkoppel (OT Klausdorf)
4. Rosenfelder Weg (OT Raisdorf)
5. Dorfstraße (OT Klausdorf)
6. Klingenbergstraße (K 48; OT Klausdorf)

Begründet werden die Anträge wie folgt:

-2-

Kreisverwaltung:  
Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön  
E-Mail: [verwaltung@kreis-ploen.de](mailto:verwaltung@kreis-ploen.de)  
Web: [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de)

Sprechzeiten:  
Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr  
Di: 14.30 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:  
Förde Sparkasse  
BIC: NOLADE21KIE  
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88  
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

Die Stadt Schwentimental habe in der Vergangenheit sehr positive Erfahrungen mit der Herabsetzung der innerorts höchstzulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h gemacht. Gleiches gelte für die Ausweisung von Tempo-30-Zonen in Wohngebieten. Eine kürzlich durchgeführte Überprüfung gemeindlicher Straßen habe zudem gezeigt, dass sich die vorgenannte Kreisstraße bzw. die vorgenannten Gemeindestraßen für die Ausweisung als Tempo-30-Zonen bzw. für die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in Teilbereichen anbieten würden. Die Vorteile von Tempo-30-Zonen bzw. Reduzierungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h seien nach Auffassung der Stadt hinlänglich bekannt und in der Vergangenheit bereits durch diverse Studien belegt. Zudem würden durch die beantragte Geschwindigkeitsreduzierung bzw. die Einrichtung von Tempo-30-Zonen positive Effekte für die Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit der Straßen und Lebensqualität für die Anwohner erwartet.

Nach Prüfung und Abwägung aller Belange ergehen nachfolgende verkehrsrechtliche Entscheidungen:

1. **Den Anträgen auf die Ausweisung einer Tempo-30-Zone für die Straßenzüge Bekkamp und Hasenkoppel (Ziff. 2 und Ziff. 3) wird jeweils entsprochen.**
2. **Der Erweiterung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für die Dorfstraße (Ziff. 5) vom Abschnitt Dorfplatz bis zum Kreuzungsbereich Klingenbergstraße/Schwentimstraße bzw. Teichstraße wird ebenfalls entsprochen.**
3. **Die Anträge auf die Ausweisung einer Tempo-30-Zone für die Bachstraße (Ziff. 1) und den Rosenfelder Weg (Ziff. 4) werden jeweils abgelehnt.**
4. **Die Anträge auf Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für die Dorfstraße vom Kreuzungsbereich Ritzebeker Weg, RiFa L 52 (Ziff. 5) bis zum Ende des bebauten Bereiches sowie für die Klingenbergstraße (K 48) ab der Kreuzung mit der Dorfstraße werden abgelehnt.**

Begründung:

Zu 1.

Die Anordnung von Tempo-30-Zonen erfolgt nach Maßgabe des § 45 Abs. 1c StVO. Hiernach ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregeln nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“) gelten.

Anlässlich zweier Verkehrsschauen am 10.10.2022 sowie am 26.02.2023 hat die Straßenverkehrsbehörde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Tempo-30-Zone bei den Straßen Bekkamp und Hasenkoppel gegeben sind. Die Anordnung der beantragten Tempo-30-Zonen für diese beiden Straßenzüge ist somit gerechtfertigt.

Nach VwV-StVO § 41 Vorschriftzeichen zu den Zeichen 274.1 und 274.2 Tempo-30-Zone Rn. 2 empfiehlt es sich, das Z 274.2 auf der Rückseite des Z 274.1 aufzubringen. Das Z 274.1-40 stellt dabei ein Z 274.1 mit einem Z 274.2 auf der Rückseite dar.

### Zu 2.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Im genannten Bereich der Dorfstraße befinden sich, wie auch im Zuge der Verkehrsschau am 26.02.2023 festgestellt, diverse Einrichtungen, die häufig und insbesondere von älteren Verkehrsteilnehmern aufgesucht werden. Darunter befinden sich Arztpraxen und eine Praxis für Physiotherapie, eine Apotheke, die Philippus-Kirche, die Niederlassung der Förde-Sparkasse, aber auch die einzige Bäckerei mit Verkauf im Zentrum des Ortsteils Klausdorf. Zudem beherbergt der Straßenzug Dorfplatz, der im genannten Bereich von der Dorfstraße abzweigt, den örtlichen Wochenmarkt sowie einen Parkplatz für Besucher der Kirche, aber auch der anderen angegebenen Örtlichkeiten. Aus diesem Grunde wird die Dorfstraße im genannten Bereich häufig von Fußgängern gequert. Zudem stellt die Straße Dorfplatz auch die Ausfahrt für die Freiwillige Feuerwehr dar.

Dementsprechend besteht eine Gefahrenlage aufgrund der örtlichen Verhältnisse, die durch eine Ausweitung des Bereichs der reduzierten Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h entschärft werden kann. Die Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung ist daher gerechtfertigt.

### Zu 3.

Wie in der Begründung zu 1. ausgeführt erfolgt die Anordnung von Tempo-30-Zonen nach § 45 Abs. 1c StVO durch die Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit der Gemeinde innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf.

Sowohl in der Bachstraße als auch im Rosenfelder Weg ist keine hohe Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte zu erwarten. Es handelt sich zudem um nur einseitig, zum Teil auch nur gering bebaute Straßenzüge. Ein Querungsbedarf ist dementsprechend nicht

zu erkennen. Dies konnte auch im Zuge der vorgenannten Verkehrsschauen festgestellt werden. Folglich können keine hinreichenden Gründe zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen in diesen Straßen erkannt werden. Daher war der Antrag in Bezug auf diese Punkte abzulehnen.

#### Zu 4.

Wie in der Begründung zu 2. ausgeführt sind gemäß § 45 Abs. 9 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Im Bereich der Dorfstraße vom Ritzebeker Weg bis zum Ende des bebauten Bereichs auf Höhe des Reitplatzes (RiFa L 52) sowie im Bereich der Klingenbergstraße von der Kreuzung mit der Dorfstraße bis zur Einmündung der Straße An der Bek sind im Rahmen der vorgenannten Verkehrsschauen jeweils keine über das Normalmaß hinausgehenden gesteigerten Gefahrenlagen (qualifizierte Gefahrenlagen) zu erkennen.

Solche können in besonderen örtlichen Verhältnissen, in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, der gegebenen Verkehrsbelastung sowie den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein.

Die Dorfstraße weist in dem genannten Bereich ausschließlich Wohnbebauung auf. Auch auf Höhe der Bushaltestelle Nadelberg, wo sich vor Jahren noch ein Verbrauchermarkt befand, soll Wohnbebauung entstehen.

Die Klingenbergstraße weist in diesem Abschnitt ebenfalls nur Wohnbebauung auf. Die sich in der Dorfstraße im Kreuzungsbereich befindlichen, unter 2. aufgeführten Einrichtungen werden durch die unter 2. angeordneten Maßnahmen gesichert.

Somit ist jeweils keine qualifizierte Gefahrenlage aus den örtlichen Verhältnissen abzuleiten.

Auch die Streckenführung und der Ausbauzustand beider Bereiche weisen bei verantwortungsvoller Fahrweise der Kraftfahrzeugführer keine außergewöhnlichen Gefahren auf.

Die Dorfstraße ist mit einer Breite von 6,60 m - 10,00 m angemessen breit ausgebaut und weist im genannten Bereich auch keine größeren Schäden auf. Ferner verfügt sie im genannten Bereich beidseitig über Gehwege in einer Breite von 1,90 m - 2,60 m.

Die Klingenbergstraße ist mit 7,00 m angemessen breit ausgebaut und weist im genannten Bereich auch keine größeren Schäden auf. Zudem verläuft sie hier geradlinig und ist dementsprechend übersichtlich, die Sicht ist nicht beeinträchtigt. Ferner verfügt die Klingenbergstraße im genannten Bereich über einen einseitigen Gehweg von 1,80 m Breite, der auch Fußgängerbegegnungsverkehr zulässt.

Ferner besteht für die Dorfstraße im Bereich ab der Kreuzung mit dem Ritzebeker Weg

bzw. der Bushaltestelle Klausdorf sowie der Schule bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h. Daraus ergibt sich bereits eine verringerte Geschwindigkeit der Fahrzeuge, die aus diesem Bereich kommen, aufgrund noch nicht erfolgter Beschleunigung und der Fahrzeuge, die sich diesem Bereich nähern, aufgrund Bremsverhaltens. Zudem verringern Fahrzeuge, die in die Straßen Ruschsehn und Nadelberg einbiegen, den Verkehrsfluss zusätzlich.

Für die Klingenbergstraße ergibt sich ebenfalls aufgrund der Kreuzung mit der Vorfahrtstraße Dorfstraße eine verringerte Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Zudem parken Fahrzeuge auf der Klingenbergstraße, sodass aufgrund des teils kurzfristig stockenden Verkehrsflusses die Geschwindigkeit ohnehin verringert ist.

Es steht zu vermuten, dass die Verkehrsbelastung sowohl der Dorfstraße als auch der Klingenbergstraße in den genannten Bereichen als nicht übermäßig hoch einzustufen ist, sondern dem üblichen Verkehrsfluss einer Durchgangsstraße bzw. einer klassifizierten Straße als Durchgangsstraße durch eine Gemeinde entspricht. Damit ist auch bei einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h keine übermäßige Lärm- und Luftschadstoffbelastung gegeben.

Im genannten Bereich der Dorfstraße haben sich seit dem 01.01.2020 keine relevanten Unfälle ereignet.

Für den genannten Bereich der Klingenbergstraße sind in der Statistik der PD Kiel keine Unfälle im fließenden Verkehr aufgeführt.

Damit sind keine Unfälle in beiden Bereichen auf unangemessene Höchstgeschwindigkeit bzw. die vorhandene Beschilderung zurückzuführen. Somit ist aus der Verkehrsbelastung und den Unfallzahlen ebenfalls keine qualifizierte Gefahrenlage für beide Bereiche abzuleiten.

Gemäß VwV-StVO zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu Absatz 1 bis 1e Rn.37 soll die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz sicherzustellen. Die Dorfstraße und die Klingenbergstraße stellen im Sinne der Verkehrsplanung die Vorfahrtstraßen im Ortsteil Klausdorf, wo bereits zahlreiche Tempo-30-Zonen vorhanden sind, dar. Die Leistungsfähigkeit der Dorfstraße und der Klingenbergstraße als solche sollte dementsprechend nicht weiter reduziert werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h die Leistungsfähigkeit nicht einschränken wird.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass Gefahren, die ein verantwortungsbewusster Verkehrsteilnehmer – selbst bei aufmerksamer Beobachtung – nicht erkennen kann, sodass er nicht in der Lage wäre, sich selbst und andere zu schützen, für die oben genannten Bereiche der Dorfstraße und der Klingenbergstraße nicht vorliegen. Ferner stellen beide Straßen Vorfahrtstraßen in Klausdorf dar, deren Leistungsfähigkeit möglichst nicht eingeschränkt werden sollte. Aus diesen Gründen waren die Anträge auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung abzulehnen.



Anordnung:

Aufgrund der vorbeschriebenen Situation wird daher gemäß § 45 Abs. 1c und 9 StVO Folgendes angeordnet:

1. An der Einfahrt in die unter 1. genannten Straßenzüge Bekkamp und Hasenkoppel ist jeweils ein Z 274.1-40 aufzustellen.
2. An dem unter 2. genannten Bereich der Dorfstraße ist anstelle des vorhandenen Z 278-30 (Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) ein Z 274-30 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) als Wiederholungszeichen aufzustellen und das vorhandene Z 278-30 (Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) auf die Höhe der Hausnummer 157 zu versetzen.

Den Vollzug der Maßnahmen wollen Sie mir bitte mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Arne Rosplesch)